

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]  
Freitag, 8. Mai 2026 10:35

[REDACTED]  
Beschluss Verwaltungsgericht Köln// Fahrradstraße Hasenweg

Hallo zusammen,

wie besprochen fasse ich die wesentlichen Punkte des Beschlusses und die sich hieraus ergebenden Folgen für die Planung weiterer Fahrradstraßen auf dem Stadtgebiet wie folgt zusammen:

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass das städtische Verkehrskonzept durch die zuständigen Ausschüsse beschlossen wurde und konkrete verkehrsmäßige Planungen hinsichtlich des Hasenwegs enthält, welche einen Bezug zur geordneten städtebaulichen Entwicklung aufweisen. Es erachtet die vorhandene Datengrundlage jedoch nicht als ausreichend und fordert u.a. auch für den ruhenden Verkehr eine Bestandsanalyse sowie eine Ermittlung konkreter (Nutzungs-) Bedarfe. Die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts unvollständige Tatsachengrundlage führe im Ergebnis dazu, dass die Anordnung weder auf § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO noch auf § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 Buchst. b), Abs. 10 Nr. 2 StVO gestützt werden könne. Das Gericht legt der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Fahrradstraße somit zwar sehr hohe, jedoch rechtlich vertretbare Anforderungen zugrunde. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde nicht hinreichend erfolgversprechend. Da diese Argumentation nicht nur den durch Eil- und Klageverfahren angegriffenen Streckenabschnitt des Hasenwegs, sondern den gesamten Verlauf der umgesetzten Fahrradstraße betrifft, sollte auch im Hinblick auf weitere drohende Klageverfahren die Beschilderung insgesamt unwirksam gemacht und die entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnungen aufgehoben werden. Auch für die weiteren im Stadtgebiet geplanten und zum Teil kurz vor der Umsetzung stehenden Fahrradstraßen entfaltet der Beschluss des Verwaltungsgerichts Relevanz, da zum aktuellen Planungsstand auch hier die vom Verwaltungsgericht dargelegten Voraussetzungen nicht vorliegen dürften. Insoweit erscheint es zielführend, diese Strecken- bzw. Straßenabschnitte erneut unter den vom Verwaltungsgericht mitgegebenen Maßstäben zu betrachten und dieser Betrachtung die vom Verwaltungsgericht angeführten Daten einzuholen und zugrunde zu legen.

Zu den rechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen:

Für die Einrichtung einer Fahrradstraße kommen (neben der Generalklausel des § 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 9 StVO) im Wesentlichen zwei gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen mit zum Teil unterschiedlichen Voraussetzungen in Betracht.

### **1. § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO: Anordnungen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

Voraussetzung: Notwendigkeit der Fahrradstraße zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Erforderlich: Ein tragfähiges städtebauliches Verkehrskonzept

Voraussetzung hierfür ist u.a., dass dem Konzept selbst eine belastbare Datengrundlage zugrunde liegt. Bereits bei Erstellung des Verkehrskonzeptes ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen zulässig sind. Im Rahmen der Konzepterstellung muss sich hierfür auch mit möglichen Verlagerungseffekten auseinandergesetzt werden. Auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den ruhenden Verkehr ist eine Bestandsanalyse sowie eine Ermittlung konkreter (Nutzungs-) Bedarfe erforderlich. Diese Datengrundlage stellt den Grundbaustein der im Rahmen eines städtebaulichen Verkehrskonzeptes geforderten planerischen Abwägung dar.

### **2. § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 Buchst. b), Abs. 10 Nr. 2 StVO**

Voraussetzung: Anordnung zur Unterstützung eines der gesetzlich genannten Anordnungsziele (Schutz der Umwelt, Schutz der Gesundheit oder Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung) sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Ermöglicht werden hierdurch Einzelfallentscheidungen auch ohne ein städtebauliches Gesamtkonzept, abweichend davon oder ergänzend dazu (vgl. Ziffer 14d zu § 45 der VwVO-StVO). Die prognostizierten Effekte und die Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs sind dann mit vertretbarem Aufwand im Einzelfall darzulegen und abzuwägen. Erforderlich hierfür sind keine aufwändigen Gutachten, es genügen Abschätzungen aufgrund von belastbaren Verkehrserhebungen, Erfahrungswerten und allgemeinkundigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Erforderlich sind jedoch belastbare Verkehrsdaten, welche als Grundlage für einen prognostischen Vorher-Nachher-Vergleich hinsichtlich der Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs dienen können.

Aufgrund der erleichterten Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 Buchst. b), Abs. 10 Nr. 2 StVO empfehle ich, zukünftige Anordnungen auf dieser Grundlage zu treffen und dementsprechend auch die Prüfung und Datenerhebung hieran auszurichten.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Bergisch Gladbach – Der Bürgermeister  
FB 3-30 / Rechtsangelegenheiten  
Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz  
Zimmer [REDACTED]  
51465 Bergisch Gladbach  
Tel: (0 22 02) 14 - [REDACTED]  
[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)  
[REDACTED]